

Internetrecht / Grundlagen des E-Commerce

Episode 1: Einführung

Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.

Direktorin, Institut für IT-, Medien- und Immaterialgüterrecht (MLS LEGAL), Bremen

Professorin für Deutsches und Europäisches IT-, Medien- und Immaterialgüterrecht am Fachbereich 3 – Informatik, Universität Bremen



Übersicht der Lerneinheit

Episode 1: Einführung

Episode 2:

Blick in die Praxis

Episode 3: Interview





Lernziele der Episode

Lernziel 1:

Sie kennen die Anforderungen an den Vertragsschluss im Internet

Lernziel 2:

Sie kennen die Bestimmungen des Fernabsatzrechts und der Impressumspflicht.

Lernziel 3:

Sie wissen grundsätzlich was die Haftung für Inhalte im Netz umfasst.





Begriff

- Das "Internetrecht" ist kein klar abgrenzbares Rechtsgebiet.
 - Es gibt kein Gesetz, in dem ausschließlich Vorschriften des Internets enthalten sind, die sich mit dem Internetrecht beschäftigen.
 - Es wird auf die unterschiedlichsten Gesetze zurückgegriffen (BGB, TMG, UrhG, UWG, etc.).
 - Das Internetrecht kann insofern auch als Anwendung klassischer Rechtsgebiete auf Internetsachverhalte verstanden werden.
- Das "Recht des E-Commerce" befasst sich als ein Teilgebiet des Internetrechts mit dem Vertragsschluss unter Einsatz des Internets.





Vertragsschluss im Internet

- Täglich werden Waren über das Internet bestellt und Dienstleistungen erbracht.
 - Die Verträge werden online per Mausklick geschlossen.
- Online-Verträge können online oder offline abgewickelt werden.
 - Betrifft der Vertrag beispielsweise den Download von Software, erfolgt die Vertragsabwicklung online.
 - Wird aber zum Beispiel im Netz Software auf einem Datenträger erworben, dann wird der Vertrag offline erfüllt.
- Für den Vertragsschluss gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.





Zustandekommen von Verträgen

- Voraussetzung f
 ür Vertrag: Angebot und Annahme
 - → Zwei korrespondierende Willenserklärungen
- Waren"angebot" eines Verkäufers (Schaufenster, Internetseite) stellt in der Regel noch kein rechtsverbindliches Angebot dar:
 - → Bloße sogenannte "invitatio ad offerendum".
 - → Verkäufer will sich offen halten, mit wem er Vertrag schließt und auch Vertragsschluss ablehnen können, wenn keine Ware mehr verfügbar ist.
- Angebot: Äußerung der Kaufabsicht des Kunden.
- Annahme: Erfolgt durch Verkäufer.







Zugang von Willenserklärungen

 Im Internet abgegebene Willenserklärungen erfolgen unter Abwesenden:

§ 130 Abs. 1 BGB:

"Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht"

- Zugang: Erklärung muss in den Machtbereich des Empfängers gelangen und es muss die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestehen.
 - Bei E-Mails an Geschäftsleute: Zugang sofort nach Absenden, wenn dies in der üblichen Geschäftszeit geschieht und ein vollautomatisierter Ablauf vorliegt, sonst spätestens am Ende des Werktags.
 - E-Mails an Privatleute: Zugang i.d.R. nach ca. 2 Tagen.





Eingangsbestätigung

- § 312 i Absatz 1 Nr. 3 BGB verpflichtet zur unverzüglichen Bestätigung des Bestellvorgangs durch den Unternehmer.
- Unternehmer kann die Eingangsbestätigung mit einer Annahmeerklärung verbinden.
- Viele Anbieter haben den Bestellvorgang so eingerichtet, dass der Besteller automatisch eine Bestätigungsmail erhält.
 - Geht aus der E-Mail nicht hervor, dass die Entscheidung über den Vertragsschluss noch offen ist, ist die E-Mail als Annahmeerklärung zu werten.
 - Anbieter von Internetleistungen sollten auf genaue Formulierung der Eingangsbestätigung achten.





Bestellbutton

- Gemäß § 312 j Absatz 3 BGB kommt eine Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr mit einem Verbraucher nur dann zustande, wenn der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet.
 - Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche (z.B. einem Button) muss die Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern "zahlungspflichtig bestellen" oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.
- Gemäß § 312 j Absatz 1 BGB hat der Unternehmer bei Beginn des Bestellvorgangs anzugeben, ob Lieferbeschränkung bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.





Individualvereinbarung vs. AGB

- AGB sind Vertragsbedingungen die für eine Vielzahl von Vertragen vorformuliert sind und die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt (§ 305 BGB).
 - Die gesetzlichen Vorgaben der §§ 305 ff. BGB sind einzuhalten, um die Nichtigkeit der AGB-Klauseln zu vermeiden. AGB-Kontrolle betrifft nicht nur Verbraucher, sondern über § 310 BGB auch die Verträge zwischen Unternehmern.
- Bei Individualverträgen werden die Vertragsbestimmungen im Einzelnen ausgehandelt.
 - Individualvertragliche Regelungen sind nahezu unbegrenzt möglich und nur durch die allgemeinen Grenzen des zwingenden Rechts beschränkt.





Allgemeine Geschäftsbedingungen

- AGB werden Vertragsbestandteil, wenn
 - → auf sie bei Vertragsschluss hingewiesen wurde,
 - → die andere Vertragspartei eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte und
 - → die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist (§ 305 Abs. 2 BGB).
- Bestimmte Klauseln in AGB k\u00f6nnen unwirksam sein, weil sie die andere Vertragspartei unangemessen benachteiligen.





Einbeziehung von AGB bei Internetverträgen

- Hinweis auf AGB muss auf der Website deutlich erkennbar sein.
 - Z.B. dadurch, dass sie auf der gleichen Seite wie das Leistungsangebot stehen, der Käufer sie erst durchscrollen muss, um zum Absende-Button für den Kauf zu gelangen oder ein gut erkennbarer Link auf die AGB verweist.
- Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme liegt vor, wenn die AGB sprachlich verständlich, übersichtlich gestaltet und von der Textgröße her ohne Probleme lesbar sind.
- Dass die AGB erst auf einer Unterseite mittels eines Links erreichbar sind, stört die Einbeziehung nicht.





Verbraucherschutz im Internet: Fernabsatzrecht

- Fernabsatzverträge sind gemäß § 312 c Absatz 1 BGB Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebsoder Dienstleistungssystem erfolgt.
- Wesentliches Ziel des Fernabsatzrechts ist es u.a., dem Verbraucher vor der Schließung eines Vertrages ausreichende Informationen zu verschaffen.





Verbraucherschutz: Fernabsatzvertrag

- Nach § 312c Absatz 1 BGB sind Fernabsatzverträge:
 - Verträge zwischen Unternehmer und Verbraucher,
 - Verträge über Waren und Dienstleistungen,
 - Vertragsschlüsse unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln,
 - Ausnahme: Fehlen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleitungssystems,
 - § 312 BGB: Bereichsausnahmen





Fernabsatzverträge

Vertragsschluss zwischen Unternehmer und Verbraucher

§ 13 BGB:

"Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann."

§ 14 Abs. 1 BGB:

"Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person […], die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt."





Fernkommunikationsmittel, § 312 c Absatz 2 BGB

 Verträge werden ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien abgeschlossen, insb. über Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, SMS sowie Rundfunk und Telemedien.









Vertriebs- oder Dienstleistungssystem

- Das Fernabsatzrecht findet keine Anwendung, wenn der Vertrag nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems geschlossen wird.
 - Unternehmer hat ggf. zu beweisen, dass kein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystems vorliegt.





Ausnahmen zum Fernabsatzrecht

- § 312 BGB enthält unterschiedliche Ausnahmefälle, in denen das Fernabsatzrecht nicht anzuwenden ist, da die Erfüllung von Informationspflichten bzw. die Einräumung eines Widerrufsrechts nicht zumutbar wäre wie z.B:
 - Versicherungsverträge (§ 312 Absatz 6 BGB),
 - Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenstände des täglichen Bedarfs (§ 312 Absatz 2 Nr. 8 BGB),
 - Bau- und Immobilienverträge (§ 312 Absatz 2 Nr. 2 und 3 BGB).





Fernabsatzrechtliche Informationspflichten

- Vorvertragliche Informationspflichten gem. § 312 d Absatz 1 BGB i.V.m Art. 246 a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) sollen dem Verbraucher eine informierte Entscheidung über den Vertragsschluss ermöglichen.
- Gemäß Art. 246a § 4 Absatz 1 sind dem Verbraucher die Informationen rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung zur Verfügung zu stellen.
- Gemäß Art. 246a § 4 Absatz 3 sind dem Verbraucher die Pflichtangaben in einer dem Fernkommunikationsmittel angepassten Weise zur Verfügung zu stellen.
- Der Unternehmer muss insbesondere gemäß Art. 246a § 1 EGBGB informieren über:
 - Name und Anschrift des Unternehmens.
 - Wesentliche Eigenschaften der Waren und Dienstleistungen.
 - Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages.
 - Gesamtpreis der Ware bzw. Dienstleistung.
 - Bestehen eines Widerrufs- und Rückgaberechts.





Fernabsatzrechtliche Informationspflichten

- Die Verpflichtung des Unternehmers umfasst gem. § 312 f Absatz 2 BGB dem Verbraucher eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bei der Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.
- Die Bestätigung muss die in Artikel 246a EGBGB genannten Angaben enthalten, es sei denn, der Unternehmer hat dem Verbraucher diese Informationen bereits vor Vertragsschluss in Erfüllung seiner Informationspflichten nach § 312d Absatz 1 BGB auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.
 - Dauerhafter Datenträger ist gemäß § 126 b BGB jedes Medium, dass es dem Empfänger ermöglicht, eine auf den Datenträger befindliche Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm zugänglich ist und die Erklärung unverändert wiedergeben kann (E-Mail, CD, DVD etc.)





Fernabsatzrechtliche Informationspflichten

 Bei Verträgen über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden (digitale Inhalte), ist in der Bestätigung des Vertrags ggf. auch festzuhalten, dass der Verbraucher dem Vertrag ausdrücklich zugestimmt hat und bestätigt, dass er davon Kenntnis hat, dass er sein Widerrufsrecht verliert, sobald der Unternehmer mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers mit der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt (§ 312 f Absatz 3 BGB)





Informationspflichten im E-Commerce

- Die Informationspflichten des § 312 i BGB gelten sowohl im B2B-, als auch im B2C-Geschäft, soweit Telemedien eingesetzt werden.
- Die Pflichten sind insbesondere:
 - Zurverfügungstellung angemessener, wirksamer und zugänglicher technischer Mittel mit deren Hilfe der Besteller Eingabefehler vor Abgabe einer Bestellung erkennen und berichtigen kann.
 - Übermittlung einer unverzüglichen Zugangsbestätigung von der Bestellung.
 - Möglichkeit verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der AGB bei bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.
- Daneben sind Informationspflichten aus Artikel 246c EGBGB zu beachten, insbesondere:
 - □ Bereitstellung von Informationen über einzelne technische Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen.
 - □ Informationen, ob der Vertragstext nach dem Vertragsabschluss vom Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist.
 - □ Informationen über die zur Verfügung stehenden Sprachen und sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, Hinweis auf AGB muss auf der Website deutlich sein.





Widerrufsrecht

- Widerrufs- und Rückgaberecht ist in § 312 g i.V.m. §§ 355 ff. BGB geregelt.
- Der Kunde kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen (§ 355 Absatz 1 und Absatz 2 BGB). Das Widerrufsrecht erlischt spätestens 12 Monate und 14 Tage (§ 356 Absatz 3 BGB).
- Beginn der Widerrufsfrist:
 - beim Warenkauf mit der Zustellung der Waren beim Verbraucher (§ 356 Absatz 2 Nr. 1 a) BGB)
 - beim Kauf digitaler Inhalte, die unverkörpert übermittelt werden (per Download oder Streaming) beginnt die Frist mit dem Tag des Vertragsschlusses (§ 356 Absatz 2 Nr. 2 BGB)
 - daneben läuft die Frist aber erst mit Übermittlung einer rechtmäßigen Widerrufsbelehrung (§ 356 Absatz 3 BGB).





Widerrufsrecht: Lieferkosten

- Die Kosten für die Lieferung der Ware zum Verbraucher trägt der Unternehmer.
 - Höchstgrenze für die Hinsendekosten in Höhe der Kosten, die der Unternehmer für den günstigsten Standardversand verlangt (§ 357 Absatz 2 BGB).
- Rücksendekosten hat der Verbraucher zu tragen (§ 357 Absatz 6 BGB).





Ausschluss des Widerrufsrechts

- Kein Widerrufsrecht besteht gem. § 312 g Abs. 2 Satz 1 BGB insbesondere,
 - bei Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind (Nr. 1),
 - bei leicht vergeblichen Waren (Nr. 2),
 - versiegelte Waren, wen die Waren aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde (Nr. 3),
 - bei versiegelten Audio- oder Videoaufnahmen oder Software, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde (Nr. 6)





Widerrufserklärung durch den Verbraucher

- Widerrufserklärung ist seitens der Verbraucher nicht formgebunden, muss aber explizit durch den Verbraucher erklärt werden
- Gesetzgeber hat eine Muster-Widerrufserklärung vorformuliert. Dieses Muster muss der Unternehmer seinem Kunden zukünftig zur Verfügung stellen bevor es überhaupt zu einem Vertragsschluss gekommen ist (§ 356 BGB).
 - Verbraucher ist nicht verpflichtet das Muster für seinen Widerruf tatsächlich auch zu nutzen.





Impressumspflicht

- Anzugeben sind nach § 5 Telemediengesetz (TMG):
 - Name und Anschrift des Betreibers der Webseite
 - Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer
 - E-Mail-Adresse und weitere (unmittelbare) Kontaktmöglichkeiten
 - Bei juristischen Personen die Namen und Anschriften des oder der vertretungsberechtigten Personen, außerdem das Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister
 - Zuständige Aufsichtsbehörde
 - Angabe der Berufsbezeichnung und zuständigen Kammer sowie Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelung
 - Angabe zur Liquidation
- Das Impressum muss leicht erkenn- und erreichbar und ständig verfügbar sein.
- Bei einem Verstoß drohen kostenpflichtige wettbewerbsrechtliche Abmahnungen oder Geldbußen nach § 16 TMG.





Haftung im Internet

- Anbieter k\u00f6nnen im Internet in drei verschiedenen Formen auftreten:
 - Als Content-Provider, § 7 TMG,
 - als Access-Provider, § 8 TMG und
 - als Host-Provider, § 10 TMG.
 - Häufig erfüllt ein Anbieter auch alle drei Formen in einem.
- Neben der Haftung von Providern kommt bspw. auch eine Haftung von Dritten in Betracht.
 - Z.B. des Admin-C, dem administrativ Verantwortlichen einer Webseite.





Haftung für eigene Informationen

- Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereit halten gemäß § 7 TMG nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.
- Eigene Informationen
 - Informationen, die selbst erstellt wurden.
 - Von Dritten stammende Informationen sind, wenn der Provider sich die Informationen zueigen macht.
- Abgrenzung zu fremden Informationen:
 - Abzustellen ist auf den Horizont eines verständigen Internetnutzers.





Haftung des Access-Providers

- Der Access-Provider stellt den Zugang in das Internet bereit.
- Gem. § 8 TMG haftet ein Access-Provider nicht, wenn er
 - die Übermittlung der Informationen nicht veranlasst,
 - den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
 - die übermittelten Informationen weder ausgewählt noch verändert hat.
 - D.h., dass der Übermittlungsvorgang automatisiert abläuft.
- Die bloße Zugangsermöglichung führt nicht zur Verantwortlichkeit des Providers.





Haftung des Host-Providers

- Der Host-Provider stellt Dritten auf einem Server Speicherplatz zur Verfügung.
 - § 10 TMG gilt insbesondere für Internetplattformen, Blogs, Foren und Social Networks.
- Gem. § 10 TMG sind Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben.
- Den Host-Provider trifft nach § 10 TMG keine Verantwortung, sofern er bei Kenntniserlangung unverzüglich tätig geworden ist, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.





Störerhaftung

- Nach der BGH-Rechtsprechung sind die Haftungsprivilegierungen nach den §§ 8 - 10 TMG zivilrechtlich lediglich auf Schadensersatzansprüche, nicht jedoch auf Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche anwendbar:
 - Beseitigungspflichten: Diensteanbieter ist zur Beseitigung rechtswidriger Inhalte verpflichtet, sobald er Kenntnis von dem Rechtsverstoß erlangt.
 - Unterlassungspflichten: Kenntnis von einer einmaligen Rechtsverletzung genügt, um für die Zukunft Prüfungspflichten zu begründen, damit gleichartige Rechtsverstöße in der Zukunft unterbunden werden.





Haftung für Hyperlinks

- Die Haftung für Hyperlinks ist nicht gesetzlich geregelt.
- Eine Haftung besteht wenn,
 - sich jemand derart mit einem auf der Internetseite eines anderen befindlichen rechtswidrigen Inhalt durch das Setzen eines Links solidarisiert; der Linksetzer haftet dann für die verlinkten Inhalte, als ob es seine eigenen wären.
 - der Linksetzer einen eigenen Beitrag zur Rechtsverletzung der verlinkten Seite leistet, bspw. dadurch, dass die Links mit Äußerungen kommentiert werden, die den Rechtsverstoß unterstützen.
 - Folge beider Beispiele ist, dass man wie ein Content-Provider haftet.





Aufgaben für das Selbststudium

1. Das Unternehmen A bietet in seinem Internetshop Computer und Zubehör zum Kauf an. Das Unternehmen B kauft in diesem Shop einen Computer nebst zahlreichem Zubehör. Auf der Internetseite des A befindet sich eine Widerrufsbelehrung, nach der die Widerrufsfrist von 14 Tagen frühestens mit Erhalt einer noch gesondert mitzuteilenden Widerrufsbelehrung zu laufen beginnt. Ohne Angabe von Gründen widerruft der B den Vertrag und beruft sich darauf, dass auch für ihn das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht gilt. Zu Recht?





Aufgaben für das Selbststudium

2. Unternehmen U hat auf seiner Internetseite einen Link "Impressum" eingefügt, der zu den nach dem Telemediengesetz vorgeschriebenen Pflichtangaben führen soll. Der Link ist auf der Internetseite am unteren Seitenrand zusammen mit anderen Links platziert und wird für den Nutzer bei üblicher Bildschirmauflösung von 1024 x 768 Bildpunkten erst durch Scrollen auf der vierten Bildschirmseite sichtbar. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände ist der Ansicht, dass eine solche Anbieterkennzeichnung nicht ordnungsgemäß ist, weil sie für den Nutzer nicht leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar ist. Was halten Sie von dieser Ansicht?





Literatur und weiterführende Quellen

- Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Kommentar, 3. Aufl., München 2015.
- Härting, Internetrecht, 5. Aufl., Köln 2014.
- Köhler/Arndt/Fetzer, Recht des Internet, 7. Aufl., Heidelberg 2011.



ENDE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen:

www.mls-legal.de/eGeneralStudies



